



Bundesinstitut für Berufsbildung

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10. Juni 2021 für eine Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r der Handwerksordnung

Vorwort

Mit der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/§ 42m der Handwerksordnung (HwO), die am 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010) als Empfehlung des Hauptausschusses (HA) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) beschlossen wurde, ist die Voraussetzung geschaffen, dass die Ausbildung behinderter Menschen in diesen Ausbildungsgängen wie vom Gesetzgeber gewollt nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgt.

Mit seinem Beschluss vom 5. März 2009 hat der HA darüber hinaus Arbeitsgruppen initiiert, die unter Federführung des BIBB berufsspezifische Musterregelungen erarbeiten. In diesen Projektbeiräten wirken Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner, der zuständigen Bundesministerien, der Kultusministerkonferenz und insbesondere auch in der Ausbildung behinderter Menschen erfahrene Expertinnen und Experten aus Bildungseinrichtungen zusammen.

Die vom HA als Empfehlung verabschiedete Musterregelung für die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/zum Fachpraktiker Maler und Lackierer wird den zuständigen Stellen/den Handwerkskammern mit der Bitte zur Verfügung gestellt, sie für die entsprechende Berufsausbildung behinderter Menschen zugrunde zu legen und bestehende Regelungen entsprechend zu überprüfen.

Die Ausbildung zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/zum Fachpraktiker Maler und Lackierer orientiert sich an dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer. Dabei führen fortschreitende Veränderungen in der Arbeitswelt zu permanenten betrieblichen Anpassungen von Arbeits- und Ausbildungsinhalten. Wie in der betrieblichen Praxis des Bezugsberufs werden damit auch die Inhalte für die Empfehlungen der Fachpraktiker-Regelungen gemäß aktuellen Standards vermittelt.

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung

Elke Hannack
Vorsitzende des Hauptausschusses
des Bundesinstituts für Berufsbildung



Paragraphenteil	Info-Tafel
Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/ Fachpraktiker Maler und Lackierer vom _ _ . _ . 20 _ _	Grundlagen: – BBiG und HwO (zum Erlass von Ausbildungsregelungen: § 66 BBiG/ § 42r HwO) – Empfehlung des BIBB-HA Nummer 136 zur Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen vom 17. Dezember 2009 (geänderte Fassung vom 15. Dezember 2010) – Empfehlung des BIBB-HA Nummer 172 „Anwendung der Standardberufsbildpositionen in der Ausbildungspraxis“ vom 17. November 2020 und entsprechende Erläuterungen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – Empfehlung des BIBB-HA Nummer 162 zur Eignung der Ausbildungsstätten (geänderte Fassung vom 21. Dezember 2017) – Empfehlung des BIBB-HA Nummer 158 zu Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen und Prüfungsanforderungen vom 12. Dezember 2013 – Empfehlung des BIBB-HA Nummer 156 für das Führen von Ausbildungsnachweisen vom 9. Oktober 2012 (zuletzt geändert am 1. September 2020)

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Absatz 3 BBiG).

Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42p HwO in Verbindung mit § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42q HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42p HwO in Verbindung mit § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärztinnen/Ärzte, Psychologinnen/Psychologen, Pädagoginnen/Pädagogen, Behindertenberaterinnen/Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben.

Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gemäß § 42 I Absatz 2 in Verbindung mit § 28 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Auslegung § 66 BBiG

Die jetzige Formulierung soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle bei einem Antrag von behinderten Menschen und dem Nachweis einer Ausbildungsmöglichkeit handeln muss. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die zuständige Stelle nicht auch weiterhin aus eigener Initiative heraus tätig werden kann. Es würde dem Sinn der Gesetzesänderung (größere Handlungsverpflichtung der zuständigen Stellen) widersprechen, wenn die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Stellen auf Antragsfälle und damit Einzelfälle reduziert würden. Ausbildungsregelungen sollen ja gerade deshalb von den zuständigen Stellen getroffen werden, weil diese wesentlich näher als der Ordnungsgeber im Einzelfall agieren und vor Ort individuelle Besonderheiten berücksichtigen können.



Paragrapheil	Info-Tafel
Eingangsformel Die Handwerkskammer [Nennung der zuständigen Stelle] — erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom ____ . ____ . ____ und der Vollversammlung vom ____ . ____ . ____ als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42 m, 91 Absatz 1 Nummer 4 und 106 Absatz 1 Nummer 10 HwO in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum der gültigen Fassung] (BGBl. I S. [Nennung der Seite]) zuletzt geändert durch Artikel 146 VO vom [Datum der gültigen Fassung] (BGBl. I S. [Nennung der Seite]) für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung. § 1 Ausbildungsberuf Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/ zum Fachpraktiker Maler und Lackierer erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung. § 2 Personenkreis Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX. § 3 Dauer der Berufsausbildung Die Ausbildung dauert drei Jahre. § 4 Ausbildungsstätten Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.	Die Abschlussbezeichnung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß Paragraph 66 BBiG bzw. 42r HwO soll die Bezeichnung „Fachpraktikerin/Fachpraktiker für“ bzw. „Fachpraktikerin/Fachpraktiker im“ enthalten. Im unmittelbaren Anschluss soll ein Bezug zu anerkannten Ausbildungsberufen in sprachlich angemessener Form her- gestellt werden. Definition der Zielgruppe Die Regelung ist ausgerichtet auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung, da diese den überwiegen- den Teil der behinderten Menschen ausmacht, die Aus- bildungsgänge gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO absolvieren. Entsprechend der Hauptzielgruppe ist die Regelung gemäß der Fachrichtung „Gestaltung und Instandhaltung“ des Bezugsberufes ausgerichtet. Für Menschen mit anderen Behinderungen*, die nach § 66 BBiG/§ 42r HwO ausgebildet werden, kann die Rahmen- regelung auch modifiziert angewendet werden. Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden. * Menschen mit Sinnesbehinderung (Seh-, Hör- und Sprachbehinderung), Körperbehinderung und psychischer Behinderung sowie allen übrigen Formen von Behinderung Ausbildungsdauer Die Ausbildungsdauer der Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO soll die Ausbildungsdauer des vergleich- baren Ausbildungsberufes/der vergleichbaren Ausbildungs- berufe nach § 4 BBiG/§ 25 HwO nicht unterschreiten. Beachten: [Anzahl Jahre] bei zwei- oder dreijähriger Ausbildungs- dauer [Anzahl Jahre und Monate] bei einer anderen Ausbil- dungsdauer Ausbildungsstätte/Ausbildungseinrichtung: Hierunter sind Berufsbildungseinrichtungen zu verstehen, die weder Betrieb noch Schule sind.



Paragraphenteil	Info-Tafel
§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden. (2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden. (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden. § 6 Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen. (2) Anforderungsprofil Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken: – Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis – Psychologie – Pädagogik, Didaktik – Rehabilitationskunde – interdisziplinäre Projektarbeit – Arbeitskunde/Arbeitspädagogik – Recht – Medizin Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden. (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.	Die zuständigen Stellen überwachen die Eignung der Ausbildungsstätte gemäß BBiG/HwO. Für die Berufsschulen erfolgt dies durch die zuständigen Schulbehörden. Siehe auch BIBB-HA-Empfehlung Nummer 162 vom 16. Dezember 2015 (geändert am 21. Dezember 2017) zur Eignung der Ausbildungsstätten. Eignungsmerkmale Ausbildungsstätte Bei der Eignungsfeststellung sind die allgemeinen Kriterien zugrunde zu legen, soweit die jeweilige Ausbildungsregelung nicht weitergehende Anforderungen aufstellt. Nennung weitergehender Anforderungen Sofern sich aus der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle weitergehende Anforderungen ergeben, sind diese zu beachten. Absatz 1 Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Behindertenspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können u. a. im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung oder als ergänzendes Modul angeboten werden. Siehe auch BIBB-HA-Empfehlung Nummer 154 Rahmencurriculum für eine Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA) vom 21. Juni 2010. Absatz 3 Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen Diese Kompetenzen und Erfahrungen können z. B. durch die Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen in Einrichtungen oder Ausbildungsbetrieben erworben werden.



Paragraphenteil	Info-Tafel
(4) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können. § 7 Struktur der Berufsausbildung (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. (2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln. (3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. (4) Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in der Fachrichtung „Gestaltung und Instandhaltung“	Absatz 4 Zusatzqualifizierung Thematische, inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Kenntnisse aus den Bereichen Lernbehinderung, Lernstörung, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Behinderung. Ausbildung im Betrieb/in Betrieben (betriebliche Ausbildung) Ausbildende Einrichtungen müssen für die Auszubildenden eine betriebliche Ausbildung von mindestens acht Wochen (bei zweijährigen Ausbildungsgängen) von mindestens zwölf Wochen (bei einer Ausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren) veranlassen. Es ist anzustreben, die Dauer der betrieblichen Ausbildung möglichst nach oben zu öffnen. Hinzu kommen die Zeiten der überbetrieblichen Unterweisung. Die Tage der Inanspruchnahme von Urlaub, der Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie krankheitsbedingte Fehlzeiten rechnen nicht auf den Zeitraum der betrieblichen Ausbildung an. Die Fehlzeit/Fehlzeiten sind unmittelbar an den betriebspraktischen Anteil der Ausbildung anzuhängen. Ausgenommen hiervon sind die sich direkt oder indirekt anschließenden Zeiten für die Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfung/en bzw. Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung. Die Dauer der Möglichkeit der Teilnahme an dem betriebspraktischen Anteil der Ausbildung richtet sich u. a. nach – regionalspezifischen Gegebenheiten – berufsspezifischen Gegebenheiten – Art oder Schwere/Art und Schwere der Behinderung Von Fall zu Fall können folgende Vorschriften in den Regelungstext einzufügen sein: Struktur der Berufsausbildung (Text bei Fachrichtungen) Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in der Fachrichtung „Gestaltung und Instandhaltung“. (Text bei Schwerpunkten) Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in einem der Schwerpunkte A, B oder C (gegebenenfalls D etc.). (Text bei Wahlqualifikationseinheiten) Die Berufsausbildung gliedert sich in 1. Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 4 Absatz 2 Abschnitt A, 2. [Anzahl der Wahlqualifikationseinheiten] im Ausbildungsvertrag festzulegende WQE, 3. Wahlqualifikationseinheiten der Auswahlliste gemäß § 4 Absatz 2 Abschnitt [Nennung des Abschnitts/der Abschnitte].



Paragraphenteil	Info-Tafel
§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. (2) Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild): Abschnitt A Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten: 1. Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen 2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben 3. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen 4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen 5. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen 6. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen 7. Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen 8. Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten 9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden	Förderphase Der personenbezogene Förderplan beinhaltet im Sinne einer behinderten-spezifischen Unterstützungsstruktur u. a. die sonderpädagogische, sozialpädagogische, berufspädagogische und psychische Hilfestellung und dient der Entwicklung des Betroffenen. Vertiefungsphase/Förderphase vor der Zwischenprüfung/vor Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung: Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte des Teils des Ausbildungsrahmenplans vor der Zwischenprüfung/vor Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden. Vertiefungsphase/Förderphase vor der Abschlussprüfung/vor Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung: Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte des Teils vor der Abschlussprüfung/vor Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung dieses Teiles des Ausbildungsrahmenplans unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden. Absatz 1 Satz 1 Berufliche Handlungsfähigkeit Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Absatz 1 Satz 2 Ausbildungsrahmenplan sachliche und zeitliche Gliederung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Absatz 2 Ausbildungsberufsbild Gliederung der Berufsausbildung



Paragraphenteil	Info-Tafel
Abschnitt B Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung 1. Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben 2. Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung 3. Gestalten von Oberflächen mit Mustern, mit durch Werkzeuge oder Geräte hergestellten Strukturen (Werkzeugstrukturen) und Beschichtungsstoffen 4. Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden 5. Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln 6. Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz 7. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen 8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten nach Abschnitt B Nummer 2 und 4 bis 7 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks. Abschnitt C Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten: 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit 4. Digitalisierte Arbeitswelt	<i>Erläuterung:</i> Abschnitte B und C, eventuell weitere – nur bei Ausbildungsberufen mit Spezialisierungen, – ansonsten wird D zu B; Zitierweise im Ausbildungsrahmenplan, der in entsprechende Abschnitte zu gliedern ist: „(§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)“ Beispiele: Differenzierung nach Fachrichtungen – Abschnitt B Fachrichtung „1“ – Abschnitt C Fachrichtung „2“ Differenzierung nach Schwerpunkten – Abschnitt B Schwerpunkt „1“ – Abschnitt C Schwerpunkt „2“
§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen. (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.	Absatz 1 berufliche Handlungsfähigkeit Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Absatz 1 berufliche Handlungskompetenz <i>Selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren</i> Ein Hinweis auf „nach Anweisung“ oder „nach Anleitung“, oder Anderes soll in Ausbildungsregelungen nicht eingefügt werden, da die Breite und Tiefe der Handlungskompetenz durch den Ausbildungsrahmenplan und den Rahmenlehrplan vorgegeben wird. Zu berücksichtigen ist auch die Art oder Schwere/Art und Schwere der Behinderung der/des Betroffenen. Absatz 2 Ausbildungsplan



Paragraphenteil	Info-Tafel
(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.	Absatz 3 Schriftlicher Ausbildungsnachweis Siehe auch BIBB-HA-Empfehlung Nummer 156 für das Führen von Ausbildungsnachweisen vom 9. Oktober 2012 (zuletzt geändert am 1. September 2020)
§ 10 Prüfungsbereich von Teil 1 (1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen statt. (2) Im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, 1. Aufträge zu erfassen und dabei technische, wirtschaftliche und organisatorische Vorgaben zu berücksichtigen, 2. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen, 3. Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages zu planen, 4. Farbpläne zu erstellen, 5. Untergründe zu prüfen und vorzubereiten, 6. Vorgehensweisen zur Vorbereitung, Herstellung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen zu unterscheiden, 7. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden und auszuwählen sowie dabei ökologische, ökonomische und gestaltungstechnische Vorgaben zu berücksichtigen, 8. Oberflächen nach Farb- und Materialplänen in unterschiedlichen Techniken herzustellen, 9. Schriften, Symbole und Ornamente umzusetzen, 10. Muster und Werkzeugstrukturen auszuwählen, 11. mit arbeitsspezifischen Gefahrstoffen umzugehen, 12. Techniken zur Übertragung von kommunikativen und dekorativen Gestaltungselementen aus Vorlagen anzuwenden, 13. Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herzustellen, 14. Flächen-, Material-, Zeitbedarf zu ermitteln und Kostenberechnungen durchzuführen, 15. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz durchzuführen und 16. die Vorgehensweise bei der Erstellung des Prüfungsproduktes zu beschreiben.	Erläuterung: Es sind die vom HA am 13. Dezember 2006 beschlossenen Empfehlungen für Prüfungsregelungen anzuwenden. Beispiele: Siehe hierzu Ausbildungsordnungen die zum 1. August 2008 in Kraft getreten sind. (siehe hierzu HA-Empfehlung „Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen“ vom 13. Dezember 2006) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschlussprüfung mit (20 bis 40) Prozent, Teil 2 der Abschlussprüfung mit (60 bis 80) Prozent gewichtet. Mit Blick auf die Zielgruppe sind die Prüfungsaufgaben in verständlicher Sprache zu gestalten.



Paragraphenteil	Info-Tafel
(3) Der Prüfling soll ein Prüfungsprodukt erstellen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie Aufgaben schriftlich bearbeiten. Nach der Fertigung des Prüfungsproduktes mit Dokumentation wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt. (4) Die Prüfungszeit für das Prüfungsprodukt und für die Dokumentation beträgt 14 Stunden. Die Prüfungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 10 Minuten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten. § 11 Inhalte von Teil 2 (1) Teil 2 der Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung erstreckt sich auf 1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist. § 12 Prüfungsbereiche von Teil 2 Teil 2 der Abschlussprüfung findet in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung in den folgenden Prüfungsbereichen statt: 1. Ausführen eines Kundenauftrags, 2. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen, 3. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen sowie 4. Wirtschafts- und Sozialkunde. § 13 Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags (1) Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, 1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen und zu dokumentieren sowie gestalterische, technische, wirtschaftliche und organisatorische Vorgaben zu berücksichtigen, 2. Farb- und Materialpläne zu erstellen, 3. Untergründe zu beurteilen und vorzubereiten, 4. Oberflächen unter Berücksichtigung eines vorgegebenen Farb- und Gestaltungskonzepts herzustellen, 5. Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen umzusetzen, 6. Oberflächen mit Mustern und Werkzeugstrukturen zu gestalten, 7. Oberflächen instand zu halten, 8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen, 9. die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe fachlich zu begründen.	Erläuterung: Es sind die vom HA am 13. Dezember 2006 beschlossenen Empfehlungen für Prüfungsregelungen anzuwenden. Beispiele: Siehe hierzu Ausbildungsordnungen die zum 1. August 2008 in Kraft getreten sind.



Paragraphenteil	Info-Tafel
(2) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt. (3) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe, für die Dokumentation und das situative Fachgespräch beträgt 20 Stunden. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 15 Minuten. § 14 Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, 1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Fassaden-, Raum- oder Objektgestaltungen zu unterscheiden, 2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten, 3. bei der Ausführung von Kundenaufträgen Merkblätter, technische Richtlinien und Normen zu beachten, 4. Bauteile und deren Merkmale zu unterscheiden, 5. Farbordnungssysteme auszuwählen und Produktinformationen zu nutzen, 6. Gestaltungsgrundlagen zu unterscheiden und bei der Erstellung von Gestaltungskonzepten zu berücksichtigen und 7. dekorative und kommunikative Gestaltungen umzusetzen. (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten. (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten. § 15 Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, 1. Vorgehensweisen bei Instandhaltung und dem Schutz von Bauten, Bauteilen, Räumen und Objekten zu unterscheiden, 2. Prüfverfahren für Untergründe auszuwählen und Ergebnisse der Prüfung zu bewerten und Ergebnisse zu dokumentieren, 3. Schäden zu ermitteln und Ergebnisse der Maßnahmen zu dokumentieren, 4. Aufmaße normgerecht zu erstellen, 5. Verlegepläne anzuwenden, 6. Werkstoffe, insbesondere Beschichtungsstoffe, und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden, auszuwählen und die Auswahl zu begründen, 7. Beläge zu verarbeiten, 8. Maßnahmen zum Holz- und Bauten- sowie zum Brandschutz durchzuführen und 9. Flächen, auch unter Berücksichtigung der Energieeffizienz, instand zu setzen. (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten. (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.	



Paragraphenteil	Info-Tafel
§ 16 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen. (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.	
§ 17 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung wie folgt zu gewichten: 1. Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen mit 30 Prozent, 2. Ausführen eines Kundenauftrags mit 40 Prozent, 3. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen mit 10 Prozent, 4. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen mit 10 Prozent sowie 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent. (2) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 17 wie folgt bewertet worden sind: 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“, 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“, 3. im Prüfungsbereich „Ausführen eines Kundenauftrags“ mit mindestens „ausreichend“, 4. in einem weiteren Prüfungsbereich von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.	Die Abschlussprüfung soll nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Prüfungsbereiche, einschließlich des Prüfungsbereichs Wirtschafts- und Sozialkunde, umfassen. Für die Prüfungsbereiche sind aussagekräftige Bezeichnungen zu wählen, die nicht mit Bezeichnungen von Berufsbildpositionen identisch sein dürfen. Wirtschafts- und Sozialkunde (WISO) ist mit 10 Prozent zu gewichten.
§ 18 Mündliche Ergänzungsprüfung (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen. (2) Dem Antrag ist stattzugeben, 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist: a) Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen, b) Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen oder c) Wirtschafts- und Sozialkunde, 2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.	<i>Hauptausschuss-Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vom 13. Dezember 2006</i> Ohne Sperrfachwirkung (x + 2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“, 2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“, 3. in mindestens (Gesamtanzahl – 1) Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und 4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.



Paragraphenteil	Info-Tafel
Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden. (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 zu 1 zu gewichten.	Mit Sperrfachwirkung Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“, 2. im Prüfungsbereich (Prüfungsbereich aus Teil 2) mit mindestens „ausreichend“, 3. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ und 4. in mindestens (Gesamtanzahl – 2) der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind. <i>Hauptausschuss-Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vom 13. Dezember 2006</i> Ohne Sperrfachwirkung (x + 2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“, 2. in mindestens (Gesamtanzahl – 1) Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und 3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind. Mit Sperrfachwirkung Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“, 2. im Prüfungsbereich (Name) mit mindestens „ausreichend“, 3. in mindestens (Gesamtanzahl – 2) der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
§ 19 Übergang Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.	
§ 20 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.	Für die Einzelfallentscheidungen über die Verkürzung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 8 Absatz 1 BBiG; § 27c Absatz 1 HwO) gilt die Empfehlung, die Ausbildung zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/zum Fachpraktiker Maler und Lackierer mit bis zu zwei Jahren auf die Ausbildung zur Malerin und Lackiererin/zum Maler und Lackierer anzurechnen. Zur Frage der Anrechnung soll die Berufsschule gehört werden.



Paragraphenteil	Info-Tafel
§ 21 Inkrafttreten Diese Ausbildungsregelung tritt am [Datum Inkrafttretens] in Kraft. Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der [Nennung der zuständigen Stelle] [Nennung des Mitteilungsblatts] in Kraft. [Nennung des Ortes], den [Nennung des Datums der Ausfertigung] [Nennung der zuständigen Stelle] In Vertretung oder [Unterschrift [Unterschrift Dienststellenleiterin/ Bevollmächtigte/ Dienststellenleiter] Bevollmächtigter]	



Anlage

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/Fachpraktiker Maler und Lackierer

Abschnitt A: Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3	4		
1	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen	a) Kundenanforderungen und Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen b) Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten c) an Gesprächen kundenorientiert mitwirken d) Gespräche mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie im Team situationsgerecht mitgestalten	2		
		e) eigene Arbeiten Kunden und Kundinnen erläutern f) Kunden über Serviceleistungen informieren g) kulturelle Identitäten berücksichtigen		2	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben	a) eigene Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen, Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit den verantwortlichen Personen durchführen b) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, nutzen c) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden d) Vorschriften des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes in Abstimmung mit der für Arbeitsschutz verantwortlichen betrieblichen Personen anwenden e) Skizzen anfertigen f) Pläne, Skizzen und Zeichnungen lesen und anwenden g) Farbmuster erstellen und Farbwirkungen unterscheiden h) Mengen, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen, ermitteln	4		
		i) eigenen Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten j) Leistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen und Informationen zu Mängeln weiterleiten k) berufsspezifische Vorschriften, insbesondere Gesetze, Verordnungen und technische Regelwerke, anwenden			



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3	4		
		l) analoge und digitale Technologien sowie branchenspezifische Software nutzen m) örtliche Gegebenheiten bei der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen n) Witterungs- und Klimabedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen o) Längen, Höhen und Breiten bestimmen p) Farb- und Materialpläne erstellen q) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten, insbesondere an Einzelflächen an Decken-, Wand- und Bodenbereichen, erstellen		2	
3	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen d) Leitern und Arbeitsgerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen e) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen f) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern g) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern, für den Abtransport vorbereiten und Ladungssicherung durchführen h) Gefahrstoffe unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen i) Abfallstoffe lagern, Maßnahmen zur Entsorgung veranlassen j) Gegebenheiten auf der Baustelle mit Skizzen und Plänen abgleichen k) Baustellensicherungsmaßnahmen, insbesondere auf Kleinst- und Solobaustellen, durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten	4		
		l) bei Abplanungen und Einhausungen mitwirken m) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, fahrbaren Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen, beurteilen n) geräumte Arbeitsplätze übergeben		4	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen	a) Werkzeuge und Geräte auswählen und handhaben, Werkzeuge instand halten b) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung der Schutz- und Absaugeinrichtungen, insbesondere unter Beachtung des Staubschutzes, bedienen			



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3	4		
		c) Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen d) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Geräte, Maschinen und Anlagen bei Störung stilllegen und kennzeichnen, Störung melden e) handbetriebene Transportmittel bedienen	4		
		f) Mess- und Prüfgeräte, insbesondere baustellenübliche, auswählen und handhaben g) Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere zur Untergrunderstellung und -vorbereitung, Reinigung, Ent- und Beschichtung einrichten und nach Vorgaben bedienen h) Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere zur Herstellung und Gestaltung von Oberflächen, einrichten und nach Vorgaben bedienen i) Anlagen zur Klimatisierung nach Vorgaben bedienen j) Anlagen zur Staubminimierung nach Vorgaben auswählen, einrichten und bedienen k) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten		4	
5	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen	a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Beschichtungs-, Belags- und Verbundwerkstoffe, sowie Bauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen b) Werk- und Hilfsstoffe auf Verwendbarkeit und auf Fehler prüfen c) Werkstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile transportieren, sichtprüfen und umweltgerecht lagern e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern f) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen, insbesondere durch nageldübeln, verschrauben und verkleben herstellen g) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere durch Mischen, Verdünnen und Zuschneiden, vorbereiten h) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen anwenden	10		



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3	4		
		i) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen j) Beschichtungsstoffe für die Verarbeitung zubereiten, bereitstellen und aufbringen k) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen, formgebend be- und verarbeiten l) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen		8	
6	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen	a) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten unterscheiden b) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten prüfen und beurteilen, insbesondere durch Sichtprüfung, Kratzprüfung, Feuchtigkeitsprüfung und Haftfestigkeitsprüfung c) Gefahrstoffe in Untergründen, insbesondere Blei und Asbest, unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen d) Gefahren durch mineralische und organische Stäube erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen e) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit der Stoffe untereinander, prüfen, beurteilen und ausführen f) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden g) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen h) Unebenheiten ausgleichen i) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen	8		
		j) Untergründe und Oberflächen auf Haftfestigkeit und auf Eignung als Träger für nachfolgende Bearbeitungstechniken beurteilen k) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten, insbesondere durch Schleifen, Heißluft Einsatz und Abbeizen l) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, vorbereiten m) Untergründe für den vorbeugenden Holz- und Bautenschutz vorbereiten		8	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
			1. bis 12. Monat	13. bis 24. Monat	25. bis 36. Monat
1	2	3	4		
7	Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen	a) Farbtöne mischen und nachmischen b) Beschichtungen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, ausführen c) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten d) Klebearbeiten, insbesondere Wandbekleidungen, ausführen e) Vorlagen für kommunikative und dekorative Gestaltungselemente herstellen, übertragen und anwenden	18		
		f) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herstellen g) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten h) Schriften, Symbole und Ornamente nach Vorlagen umsetzen i) metallische Applikationen ausführen j) Oberflächen pflegen und konservieren		18	
8	Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten	a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten b) Verlegepläne anwenden c) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten d) Putzflächen zur Gestaltung von Untergründen erstellen und instand setzen e) Decken und Wände aus Gipsplatten im Team setzen f) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten		4	
9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden	a) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen b) eigene Leistungen sowie Arbeits- und Zwischenergebnisse, insbesondere Mess- und Prüfergebnisse, kontrollieren, bewerten und dokumentieren, mit Vorgesetzten besprechen c) eigene Arbeiten an Kunden übergeben d) Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen	2		
		e) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten abgleichen f) an der Information von Kunden über Instandhaltungsintervalle mitwirken g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen		2	



Abschnitt B: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
1	2	3	4		
10	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben	a) an der Beratung und Information von Kunden über das betriebliche Leistungsspektrum mitwirken b) Fachbegriffe für Bauteile sowie für technische und gestalterische Arbeitsaufgaben anwenden c) an der Kundenberatung über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle mitwirken d) auf der Grundlage von Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen und an der Prüfung von Vorgaben auf Umsetzbarkeit mitwirken e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen f) an der Beurteilung von Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten mitwirken und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, bei der Auswertung der Ergebnisse der Zusammenarbeit mitwirken h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Witterungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und an der Bewertung mitwirken k) an der Erstellung von Aufmaßen nach Normen und Richtlinien und der Ermittlung von Kosten für Material und Arbeitsaufwand mitwirken l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			3
11	Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung	a) beim Entwerfen von Raumkonzepten und Fassadengestaltungen unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen sowie der Nutzungserfordernisse mitwirken b) Gestaltungsprinzipien beachten, Wirkung im Team beurteilen c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Geräte, Werkzeuge und Maschinen gemäß Verwendungszweck auswählen und bereitstellen d) beim Gestalten von Räumen und Flächen mit Beschichtungsstoffen mitwirken e) beim Gestalten von Räumen und Flächen mit Decken-, Wand- und Bodenbelägen mitwirken			6



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
1	2	3	4		
12	Gestalten von Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und Beschichtungsstoffen	a) Werkzeuge zum Herstellen von Oberflächeneffekten und Strukturen auswählen b) Musterflächen erstellen und an der Prüfung auf Nutzen und Tauglichkeit mitwirken c) Oberflächeneffekte mit Beschichtungsstoffen, Lasuren, Applikationen und Bronzetechniken herstellen sowie an der Herstellung von Blattmetallaufgaben mitwirken d) Oberflächen mit Muster und Werkzeugstrukturen gestalten und gliedern			6
13	Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden	a) beim Auswählen und Prüfen von Werk- und Hilfsstoffen mitwirken b) Flächen, insbesondere unter Beachtung von Mustern und Laufrichtung, belegen c) Flächen und Objekte, insbesondere durch Wandbekleidungen zur nachträglichen Behandlung sowie durch Klebearbeiten, bekleiden			14
14	Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln	a) an Entwürfen für kommunikative und dekorative Gestaltungen, insbesondere Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Ornamente, mitwirken b) analoge und digitale Techniken anwenden c) an der Herstellung von Sicherheitskennzeichnungen und Markierungsarbeiten mitwirken			4
15	Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz	a) Werk- und Hilfsstoffe nach Eignungsprüfung auswählen b) vorbeugende Holz- und Bautenschutzmaßnahmen, insbesondere mit Hydrophobierungs-, Imprägnierungs- und Festigungsmitteln, durchführen c) Beschichtungen auf Holzflächen ausführen d) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Metalloberflächen durchführen e) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Beton- und Porenbetonoberflächen aufbringen f) Natursteine, Sichtmauerwerk und Betonoberflächen reinigen			12
16	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen	a) Systemelemente und Fertigteile einschließlich Unterkonstruktionen montieren b) an der Erstellung von Innen- und Außendämmungen, insbesondere Wärmedämm-Verbundsysteme, mitwirken c) am Einbau von Sperr- und Trennschichten mitwirken d) an Beschichtungs- und Montagetechniken zur Reduktion von Wärmeverlusten mitwirken e) Reparaturverglasungsarbeiten durchführen			4



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
1	2	3	4		
17	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden	a) Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und an Maßnahmen zur Behebung mitwirken c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren d) an Kundengesprächen zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten mitwirken e) an der Durchführung von Abnahmen und der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken f) Reklamationen entgegennehmen, dokumentieren und weiterleiten g) an der Information von Kunden über Instandhaltungsintervalle und Vorschlägen zu Instandhaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Arbeiten mitwirken h) Auswirkungen des persönlichen Auftretens und Verhaltens auf die Außendarstellung des Betriebes berücksichtigen			3

Abschnitt C: Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
1	2	3	4		
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern c) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern e) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern f) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern g) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern			
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen			



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
1	2	3	4
		c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	während der gesamten Ausbildung
4	Digitalisierte Arbeitswelt	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
1	2	3	4
		f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren	